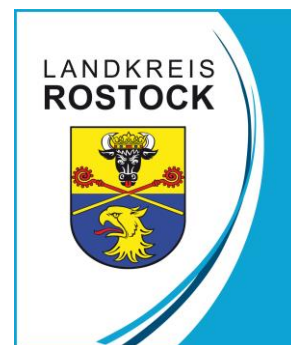


PRESSEMITTEILUNG



Umfangreiche Sicherheitsvorschriften und Dokumentationspflichten für kleine Geflügelhaltungen

Güstrow, den 21. November 2016
PM 128/2016

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat eine Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen erlassen. Daraus ergeben sich weitreichende Folgen für kleine Geflügelhaltungen. Der Landkreis Rostock veröffentlicht die neuen Pflichten auf seiner Sonderseite zur Geflügelpest.

Für kleine Geflügelhaltungen gelten von heute an verschärfte Sicherheits- und Dokumentationsregeln. Die Vorschriften erfassen gewerbliche und hobbymäßige Haltungen gleichermaßen. Dazu gehört, dass nun jeder Geflügelhalter ein Register über die Zahl verendeter Tiere führen muss. Wer einen Geflügelbestand mit 10 bis einschließlich 1000 Stück Geflügel hält, muss zudem täglich die Zahl der Eier aus dem Bestand registrieren. Die Register sind drei Jahre aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Nachfrage vorzulegen.

Jeder Geflügelbestand ist gegen unbefugtes Betreten oder Befahren zu sichern. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände und zur Desinfektion der Schuhe ist vorgeschrieben. Betriebsfremde müssen Schutzkleidung tragen, diese ist nach Verlassen der Haltung zu desinfizieren oder zu entsorgen.

Der Wortlaut der Vorschriften ist auf der Sonderseite des Landkreises Rostock zur Geflügelpest veröffentlicht.

Internet:

www.landkreis-rostock.de/gefluegelpest

oder

www.landkreis-rostock.de/vogelgrippe

Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

V.i.S.d.P.:

Michael Fengler

Telefon: 03843 755 12007

Telefax: 03843 755 12800

E-Mail:

presse@lkros.de

Internet:

www.landkreis-rostock.de